

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 26. März 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), , von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), , in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2018 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Für die Vergabe von Studienplätzen im höheren Fachsemester findet § 3 ebenfalls Anwendung. Für die Vergabe von Studienplätzen in der internationalen Studiengangsvariante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Salamanca (Spanien) finden zusätzlich die §§ 2 Abs. 3 und 5, 3 Abs. 4, 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 sowie 6 Abs. 3 Anwendung.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen bzw. Qualifikationen, b) ein auf Deutsch oder Englisch abgefasstes Transcript of Records der im zuvor absolvierten Studiengang erbrachten Leistungen; für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ kann das Transcript of Records auch auf Spanisch abgefasst sein; c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Salamanca sind zusätzlich beizufügen:

- ein auf Deutsch oder Spanisch verfasster tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer und maximal drei DIN A4 Seiten;
- ein vom Bewerber persönlich auf Deutsch oder Spanisch verfasster Motivationsbrief im Umfang von einer DIN A4 Seite, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des Studiums der internationalen Variante dargelegt werden (nähere Informationen können der Homepage des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen entnommen werden).

(4) Liegt das Hochschulzeugnis wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 3 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft sind, rechtzeitig vor dessen Beginn erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung nach § 4 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet.

(5) Anträge auf Zulassung zur internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Salamanca sind zusätzlich komplett in digitaler Form bei der Programmkoordination (Kontaktadresse siehe Homepage des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen) einzureichen. Diese leitet die Unterlagen über die gemeinsame Studiengangskommission (vgl. § 6 Abs. 3) an die Partneruniversität weiter.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Bachelor-Abschluss im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere sprach- und kulturwissenschaftliche Studiengänge, an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
2. nachweislich sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in den zu belegenden B- bzw. C- Sprachen im Sinne einer aktiven und passiven Sprachkompetenz auf hohem Niveau entsprechend C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Der Nachweis kann über Sprachzertifikate oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses sind insbesondere maßgeblich: Hochschulabschlussnoten von 2,3 (bzw. der ECTS-Grade B „very good“). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Zusätzliche Zugangsvoraussetzung für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“:

1. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ müssen Bewerber zusätzlich die von der Universität Salamanca vorgesehene Eignungsprüfung bestehen. Die Prüfung ist online innerhalb der dafür vorgesehenen Frist (genaue Informationen siehe Homepage des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen) und gemäß den in der entsprechenden Regelung festgelegten Bestimmungen abzulegen. Der Nachweis über die abgelegte Prüfung sowie das Prüfungsergebnis werden von den an der Universidad de Salamanca für die Prüfungsadministration Zuständigen direkt an die gemeinsame Studiengangskommission übermittelt.
2. Von der Eignungsprüfung für das Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ befreit sind Bewerber, die über einen B.A.-Abschluss im Fach Übersetzungswissenschaft mit Spanisch als B-Sprache an der Universität Heidelberg oder eine *Licenciatura* bzw. *Grado* in demselben Fach an einer spanischen Universität verfügen.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen a) Hochschulabschlussnote, b) Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, sowie eine Rangliste erstellt:

Die Hochschulabschlussnoten und die sonstigen Vorbildungen werden in ein geeignetes Bewertungssystem, das über die Homepage des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen eingesehen werden kann, übertragen und im Verhältnis 3 zu 1 (Hochschulabschlussnoten a) zu sonstigen Nachweisen b)) gewichtet.

(2) Von den nach Absatz 1 ausgewählten qualifizierten Bewerbern erfolgt in einer zweiten Stufe die Auswahl für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“, sofern die weiteren Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 nachgewiesen wurden. Übersteigt die Anzahl der Bewerber für die internationale Variante die zur Verfügung stehenden Plätze, werden zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Kriterien die folgenden Kriterien für die Auswahl herangezogen:

- fachspezifische Einzelnoten im zuvor absolvierten Studiengang, die über die Eignung für das Studium der internationalen Variante Aufschluss geben können,
- das unter § 2 Abs. 3 genannte Motivationsschreiben.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn a) die in §§ 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Studiengänge mit Teilschwerpunkt Übersetzen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Falle der Ablehnung der Anträge auf Zulassung zum Studium der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ erfolgt die Zulassung allein zum Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft.

(4) Eine Zulassung im Fall von § 2 Abs. 4 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen nach § 3 bis zu Beginn der Vorlesungszeit des Bewerbungssemesters nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die übrigen sechs Mitglieder setzen sich jeweils aus einem Vertreter pro Fach (Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Portugiesisch) zusammen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Zulassung zur internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ berät gemäß dem Kooperationsvertrag der Universitäten Heidelberg und Salamanca zusätzlich eine aus den Programmverantwortlichen und –koordinatoren sowie ggf. weiteren Fachvertretern bestehende gemeinsame Studiengangskommission.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 23. April 2012 außer Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor